

Freiberg und Zauckerode als freiwillige Einrichtungen bestanden haben. Auf Bergwerken, auf denen in der Regel mehr als 30 Arbeiter unter Tage beschäftigt werden, sind solche Sicherheitsmänner aus der Mitte der Grubenarbeiter zu wählen (§ 101 Abs. 11).

Über die Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Sicherheitsmänner sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Sicherheitsmännerordnungen nähere Bestimmungen zu treffen. Auch hierzu hat das Bergamt einen Entwurf aufgestellt (vgl. Jahrb. 1910, S. C 155) und diesen den Bergwerksunternehmern mitgeteilt, die solche Ordnungen errichten müssen. Die nach Anhörung des Arbeiterausschusses aufgestellte Sicherheitsmännerordnung ist beim Bergamt einzureichen und von ihm zu genehmigen.

Über die Verwarnung und Absetzung eines Sicherheitsmannes, der seine Zuständigkeit überschreitet, über die Überwachung der Tätigkeit und des Vorhandenseins der Sicherheitsmänner in der erforderlichen Zahl und über die Ernennung von Sicherheitsmännern durch das Bergamt gilt dasselbe, wie beim Arbeiterausschuß. Die Berginspektion und ihre Hilfsbeamten nehmen von den seitens der Sicherheitsmänner über ihre Wahrnehmungen gemachten Niederschriften fortlaufend Kenntnis.

6. Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge und wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt oder aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so sind die Bergwerksunternehmer verpflichtet, den Rauminhalt bez. das Leergewicht an jedem einzelnen Fördergefäß ersichtlich zu machen und die nötigen Hilfskräfte zur Überwachung dieser Vorschrift zu stellen. Kommt der Bergwerksunternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so verfügt das Bergamt das Erforderliche auf dessen Kosten (§ 106 Abs. 3).

7. Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem volljährigen Arbeiter ein Arbeitszeugnis auszustellen. Werden in das Zeugnis Beschuldigungen aufgenommen, die eine fernere Beschäftigung des Arbeiters verhindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Berginspektion antragen, die, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnis den Befund ihrer Untersuchung vermerkt (§ 111). Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert und deshalb die Ortspolizeibehörde um Ausfertigung eines Zeugnisses angegangen, so hat sie die Berginspektion zu hören (§ 128 AV.).

Minderjährige müssen mit einem Arbeitsbuche versehen sein, worin die Zeugnisse einzutragen sind (§§ 113, 114). Wenn ein Bergwerksunternehmer oder sein Vertreter unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht hat, oder wenn er ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung verweigert, so wird zum Zwecke der Bestrafung des Schuldigen der Berginspektion Mitteilung gemacht (§ 136 Abs. 4 AV.).

8. Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen des Bergamts in den das Arbeiterwesen betreffenden Angelegenheiten steht